



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Geschäftsführer
Peter Westenberg
Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e.V.
Reinhardtstraße 46
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3243
FAX +49 (0)30 18-300-807 3243

Ref-Z24@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Unterlagen zum „Fünf-Punkte Plan für das Jahr 2019“ der Deutschen Bahn AG (DB AG)
Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-417 IFG
Datum: Berlin,
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Westenberger,

Ihr namens des Vereins Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e.V. gestellter Antrag vom 19.03.2019, hier eingegangen am 22.03.2019, nach dem IFG wird abgelehnt. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagefrei.

Begründung:

I.

Mit o.g. Schreiben beantragten Sie „gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu den Unterlagen, welche die Deutsche Bahn zu dem Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) und/oder dessen Vertretern im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG in Vorbereitung oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dem von der DB am 17. Januar 2019 vorgestellten „Fünf-Punkte Plan für das Jahr 2019“ zur Verfügung gestellt hat, mindestens soweit diese

- die Verbesserung der Pünktlichkeit,
 - Investitionen in die Netzinfrastruktur zur Verbesserung der Pünktlichkeit sowie
 - den Umgang mit Baumaßnahmen
- betreffen.“

Der DB AG wurde gemäß § 8 Absatz 1 IFG als Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sein könnten, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.





Seite 2 von 4

II.

Es besteht kein Anspruch gemäß § 1 Absatz 1 IFG auf Zugang zu dem am 17.01.2019 dem BMVI übergebenen Papier.

1. Schutz der fiskalischen Interessen des Bundes

Der Anspruch ist bereits gemäß § 3 Nr. 6 IFG abzulehnen, da das Bekanntwerden der Informationen geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Hierbei soll auch der Bund wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnehmen können, wobei seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig sind wie die Privater.

Bei einem Bekanntwerden der strategischen und finanziellen Pläne aus dem Antragsgegenstand würde es Wettbewerbern, Vertragspartnern etc. möglich, ihre Tätigkeit zum Nachteil der DB AG auszurichten. Die Offenlegung der Information kann das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens beeinträchtigen, wodurch sich das Geschäftsergebnis und letztlich der Wert der durch den Bund gehaltenen Anteile verschlechtern kann. Dies kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, dass sich die Gewinnabschöpfung mindert oder Zuschüsse aus dem öffentlichen Haushalt erforderlich oder umfangreicher werden.

2. Vertraulichkeit der Informationen

Weiter ist der Antrag nach § 3 Nr. 7 IFG abzulehnen, da es sich um eine vertraulich übermittelte Information handelt, bei der das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung noch fortbesteht.

Das Gespräch zwischen dem Vorstand der DB AG und Bundesminister Scheuer fand in einem sehr kleinen Kreis zur vertraulichen Besprechung der geplanten Maßnahmen statt. Bundesminister Scheuer hatte zur besseren Kontrollmöglichkeit der DB AG, um Darlegung näherer Details gebeten. Das übermittelte Papier diente der Veranschaulichung.

Der Zugang zu solchen Informationen würde einen unbefangenen und effektiven Austausch zwischen dem Vorstand und dem BMVI nachhaltig stören. Die Überwachungs- und Kontrollfunktionen könnten auf Dauer nicht effektiv ausgeübt werden. Die DB AG hat mehrfach signalisiert, dass das Interesse an einer vertraulichen Behandlung fortbesteht.

3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB AG

Letztlich ist der Antrag nach § 6 Satz 2 IFG abzulehnen, da Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt ist, in den die Betroffene nicht eingewilligt hat.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge (a), die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind (b) und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigte Interesse (c) hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – AZ: 1





Seite 3 von 4

BvR 2087/03 Rn. 87 u.a.). Betriebsgeheimnisse umfassen nach der Rechtsprechung im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne (BVerfG, a.a.O.), während Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, a.a.O.).

a) Der Unternehmensbezug ist gegeben, weil bestimmte Aspekte eines Unternehmens betroffen sind. Die antragsgegenständlichen Informationen beziehen sich ausschließlich auf die DB AG, die seit der zum 01.01.1994 in Kraft getretenen Bahnreform ein in privatrechtlicher Form geführtes, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen ist.

b) Die antragsgegenständliche Unterlage ist nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich und auch nicht offenkundig. Eine Information ist offenkundig, wenn sie durch einen interessierten Durchschnittsfachmann erlangt werden kann (Wolff/Brink, BeckOK, 14. Edition, Informationsfreiheitsgesetz, Rn. 47 m.w.N.). Die Informationen sind laut DB AG zum internen Gebrauch zusammengestellt worden. Im Rahmen des Gesprächs am 17.01.2019 sind diese einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung gestellt worden.

c) Hinsichtlich der Informationen, die in der Unterlage enthalten sind, hat die DB AG auch das erforderliche berechtigte Geheimhaltungsinteresse.

Ein derartiges Interesse besteht, wenn neben dem Willen der Geheimhaltung die Offenlegung der Information spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens hat oder haben kann (BVerfG, NVwZ 2011, 94 Rn. 205 u.a.). Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 150, 383 (390) sowie NVwZ 2009, 1113 (1114)) besteht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, „wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen“.

Ein entsprechender Geheimhaltungswille wurde durch die DB AG im Rahmen der Drittbeteiligung gemäß § 8 Abs. 1 IFG durch eine ablehnende Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Wie bereits (unter 1.) dargelegt, könnten bei Zugang zu den begehrten Informationen Wettbewerber und Vertragspartner ihre wirtschaftliche Tätigkeit mit der DB AG an den Informationen anpassen und so letztlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Geschäftsergebnis der DB AG nachteilig belasten.





Seite 4 von 4

Ohne Einwilligung des Betroffenen nach § 6 Satz 2 IFG ist ein Zugang zu versagen. Der danach vermittelte Schutz der Informationen ist einer Abwägung entzogen.

III.

Der Antrag ist in vollem Umfang abzulehnen, da eine Aussonderung von Informationen nicht möglich ist.

Eine Abgrenzung von geheimhaltungsbedürftigen und nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen kann nicht vorgenommen werden. Außerdem kann bei Schwärzung ein Rückschluss von nicht geschwärzte Passagen auf schutzwürdige Teile gezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Wenzel